



Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Ein Herz für Rentner e.V., Atelierstr. 14, 81671 München

**Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Lakechallenge-Bayern, Manfred Kager, Pfalzstr. 34, 86343 Königsbrunn

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

600 Euro

Sechshundert

26.06.2020

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

 Ja Nein

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt München, StNr. 143/213/41080 mit Bescheid vom 24.02.2017 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Wir fördern mildtätige Zwecke und folgende gemeinnützige Zwecke: Altenhilfe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 4 AO), Wohlfahrtswesen (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 9 AO)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der persönlichen und finanziellen Unterstützung und Betreuung armutsbetroffener und bedürftiger Personen, insbesondere von Senioren und Rentenempfängern in Not verwendet wird.

**Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:**

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

München, 9.7.20

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).